

Konzept COVID zur Wiedereröffnung der WfbM

Handlungsleitend für sämtliche Aktivitäten und Maßnahmen sind:

- die jeweils gültige Landesverordnung
 - „Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz
 - über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs der anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderen Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
- die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes
- sowie der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Stand: 21.Dezember 2021

Inhalt

1. Personenkreis	3
2. Zugangskontrolle	4
3. <i>Anlage</i> - Hygiene	5
Desinfektion	6
Mund Nasen-Schutz = mindestens OP - Maske	7
Pflegetätigkeiten:	7
4. Der Weg der Werkstattbeschäftigten zum Arbeitsplatz	8
Busbeförderung	8
Ankunft der Werkstattbeschäftigten an der Werkstatt	8
Weg der Werkstattbeschäftigten zum Gruppenraum	8
Umkleideräume	8
Arbeitsende und Abholung der Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt	8
5. Abstandsregeln/Organisation am Arbeitsplatz	9
In Ausnahmefällen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, werden zusätzliche Schutzvorkehrungen (z.B. Hygienewände) getroffen.	9
Alternative Teilhabeformen von Werkstattbeschäftigten aus besonderen Wohnformen	9
6. Lüften	10
7. Regelung Essenversorgung	10
Kioskbetrieb	10
Casinoorganisation	10
Mittagessen	11
Verbringung der Mittagspause	11
Pausenzeiten	11
8. Regelung in den Toiletten / Umkleideräume	11
9. Fortbildungen und arbeitsbegleitende Maßnahmen	12
10. Freizeitbereich	12
11. Ruheräume	12
12. Fahrzeuge	12
13. Dienstreisen	12
Anlagen:	13

1. Personenkreis

Den anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Werkstätten) ist die Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit Behinderungen ab dem 7. Mai 2020 wieder gestattet.

Werkstattbeschäftigten, für die aufgrund vorliegender Kontraindikationen keine generelle Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, ist die Beschäftigung freigestellt. Sofern sie die Werkstatt nicht besuchen möchten, ist die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Satz 1 durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Die Werkstätten halten für die Personen, die von der in Satz 1 genannten Freistellung Gebrauch machen, alternative Beschäftigungsmöglichkeiten vor.

Fehlzeiten von Beschäftigten werden bis auf weiteres als "entschuldigt" geführt.

Alle Werkstattbeschäftigten werden am ersten Arbeitstag in die aktuellen Regelungen durch die Fachkräfte eingewiesen. Die Unterweisung wird in P&D dokumentiert. Beschäftigte sollen in diesem Zuge auch sensibilisiert werden, im Falle von leichten Erkältungssymptomen die jeweilige Fachkraft zu informieren bzw. zu Hause zu bleiben.

Anlage: Wenn ich mich krank fühle

2. Zugangskontrolle

- Der Zutritt von werkstattfremden Personen ist zu beschränken.
- Besucher dürfen das Gebäude nur über den Haupteingang (individuelle Lösungen nach örtlicher Gegebenheit) betreten.
- Nach dem Klingeln am Haupteingang wird der Besucher durch einen Mitarbeiter in Empfang genommen.
- Beim Betreten des Gebäudes müssen Besucher zwingend eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Sollte der Besucher keine eigene Mund-Nasen-Bedeckung mitführen bzw. tragen, wird ihm eine solche zur Verfügung gestellt. Im Eingangsbereich wird ein gewisses Kontingent an Masken für Besucher bereitgehalten.
- Regelmäßige Besucher und Firmen werden angehalten, beim Zutritt in das Gebäude eine entsprechende Maske mitzubringen.
- Warenanlieferungen werden generell unter Einhaltung der Sicherheitsabstände (1,5 m) abgewickelt. Eine möglichst kontaktlose Übergabe ist zu bevorzugen.

Folgenden Personen ist der Zutritt untersagt:

- Personen, die enge Kontaktpersonen entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut sind,
- Personen, die bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
- Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.

Weiter ist geregelt:


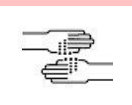
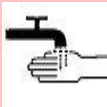

- „Personen mit Atemwegssymptomen oder Fieber dürfen die Werkstatt nicht betreten bzw. sollen bei Auftreten von Symptomen die Werkstatt umgehend verlassen.
- Die Hygieneregeln sind zur Kenntnis genommen.
- Vor dem Eintreten in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren.
- die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen -Bedeckung

3. Anlage - Hygiene

Grundsätzlich sind die in allen Einrichtungen geltenden Haut- und Hygieneschutzpläne einzuhalten.

Die allgemeinen Hygieneregeln sind in jedem Sanitärbereich ausgehängt.

Für die Einhaltung der Hygieneregeln zeichnen sich die jeweiligen Fachkräfte verantwortlich.

Händewaschen auf ein Minimum reduzieren - hautschonender ist eine Händedesinfektion !				
Was	Wann	Wie	Womit	Woraus
Hautschutz 	<ul style="list-style-type: none"> - vor Arbeitsbeginn - nach Pausen - vor Feuchtarbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Schmuck an Händen und Unterarmen ablegen - Hautschutzschaum gründlich in die Hände einmassieren 	C60 Hautschutz- schaum	Foamerflasche
Hände- desinfektion 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Umgang mit Lebensmitteln / Medikamenten - vor / nach pflegerischen Arbeiten - nach Kontakt mit Blut, Sekreten, Ausscheidungen - nach Toilettenbesuch - nach Ablegen der Handschuhe 	<ul style="list-style-type: none"> - mind. 3 ml. in die Hohlhand (1 hohle Hand voll) pumpen und 30 sec. lang gut in die trockenen Hände einreiben - Problemzonen nicht vergessen (Fingerzwischenräume, Nagelfalze, Handgelenke, Daumen) 	C 20 Hände + Haut Desinfektion*	Wandspender
Hände- Reinigung 	<ul style="list-style-type: none"> - vor Arbeitsbeginn - bei sichtbarer Verschmutzung - nach Toilettenbenutzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Waschlotion aus dem Spender auf den feuchten Händen aufschäumen (mind. 30 sec) - gut mit Wasser abspülen, abtrocknen mit Einmalhandtüchern 	C45 Waschlotion	Wandspender
Hautpflege 	<ul style="list-style-type: none"> - am Arbeitsende 	<ul style="list-style-type: none"> - circa kirschkerngroße Menge auf den Handrücken auftragen - sorgfältig einmassieren 	C50 Pflegelotion	Wandspender

Tragen Sie bei allen Tätigkeiten, die mit einer Hautschädigung einhergehen können Handschuhe (z.B. Reinigungsarbeiten) !		
Handschuhtyp	Anwendungsgebiet	Nicht anzuwenden bei
Verzicht auf Handschuhe	So oft wie möglich, wenn keine Gefahr für Klienten / Mitarbeitende von der Tätigkeit ausgeht	Einwirkung von Chemikalien und bei Infektionsgefahr
Unsterile Latex- oder Vinyl Nitrilla Einmalhandschuhe	Verbandwechsel, Sekretabsaugungen, bei Tätigkeiten an infektiösen Betreuten (z.B. Hepatitis, MRSA), Entsorgung von Steckbecken, Urinflaschen, bei Umgang mit Desinfektionsmitteln	Latex-Allergie bei Klienten oder Mitarbeitenden Einwirkung von Chemikalien
Haushandshandschuhe (chemikalienbeständige Schutzhandschuhe) Jeder Mitarbeitende sollte ein eigenes gekennzeichnetes Paar bekommen. Die Handschuhe sind am Ende umzukrempeln, damit kein Wasser bei Überkopfarbeiten auf die Haut der Unterarme gelangt.	Reinigungstätigkeiten, Desinfektionstätigkeiten	
Latexhandschuhe, steril, ungepudert Nach ärztlicher Anordnung	Verbandwechsel, alle invasiven Maßnahmen, Blasenkatheterisierung	
Unterziehhandschuhe Baumwolle	zum Unterziehen bei Latexhandschuhen	

Desinfektion

An den Haupteingängen muss ein Desinfektionsspender stehen und entsprechende Hinweisschilder über aktuell geltende Gebote und Sicherheitsmaßnahmen angebracht sein.

In allen Gruppenräumen muss ein Desinfektionswandspender vorhanden sein inkl. aushängender Informationen über die vorgegebenen Hygienemaßnahmen. Die Fachkräfte sind verantwortlich dafür, dass die Maßnahmen entsprechend eingehalten werden. D. h. sie müssen die Beschäftigten entsprechend unterweisen und schulen.

Die tägliche Unterhaltsreinigung ist durch eine extern beauftragte Fachfirma sichergestellt und unterliegt den Hygienestandards der Stiftung Scheuern und der Fachaufsicht der Teamleitung Hauswirtschaft.

Sanitär- und Arbeitsbereiche werden nach den aktuell gültigen Hygienestandards (Regelung Hygienehandbuch Stiftung Scheuern) gereinigt und ggfls. desinfiziert.

Casino/ Speiseräume werden nach den aktuell gültigen Hygienestandards HACCP gereinigt und ggfls. desinfiziert.

Mund Nasen-Schutz = mindestens OP - Maske

Seit dem 07.05.2020 darf die Einrichtung nur noch mit einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.

- Die Bestellung der OP - Masken wird über die Teamleitungen an das Warencenter gesendet. Die Lieferung erfolgt durch das Warencenter.
- Die Entsorgung der Mund-Nasen-Bedeckung kann über die bestehenden Abwurfbehälter (mit Müllsack) erfolgen, die dann anschließend über den normalen Hausmüll entsorgt werden.

Die Mund-Nasen-Bedeckung ist auch im Bus zu tragen. Sollte ein Beschäftigter die Mund-Nasen-Bedeckung vergessen haben, wird ihm im Bus eine Maske zur Verfügung gestellt.

siehe auch: Anlage Masken Lockerung vom 24.05.2022

Pflegetätigkeiten:

Mitarbeitende in Pflegetätigkeiten (auch einfache Toilettengänge) werden generell mit einer hierzu erforderlichen PSA ausgestattet. Zu der Mund-Nasen-Bedeckung hinzu wären dies:

1. ein Gesichtsschutz-Visier (*das personalisiert werden muss*),
2. Einweg-Schutzhandschuhe und Einweg-Schutzschürze.

Das Gesichtsschutz-Visier ist nach der Benutzung entsprechend zu reinigen / zu desinfizieren. Für die Lagerung im Gruppenraum, zeichnet sich der/die Mitarbeitende selbst verantwortlich.

4. Der Weg der Werkstattbeschäftigten zum Arbeitsplatz

Busbeförderung

Die Beförderung wird zentral für alle Werkstattstandorte über einen externen Fahrdienst organisiert.

Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Werkstatt und von der Werkstatt nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Mund-Nasen-Bedeckung für die gesamte Dauer der Beförderung gewährleistet ist. Die Werkstatt hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 und 2 zu treffen.

Nach jeder Umsteigesituation werden die Kontaktflächen von den Fahrern desinfiziert. Es besteht während der Beförderung für alle Personen die Pflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ankunft der Werkstattbeschäftigten an der Werkstatt

Zu den Ankunftszeiten sind die Eingangsbereiche der Werkstattstandorte mit Personal besetzt.

Der Ausstieg aus den Bussen erfolgt fahrzeugweise und nacheinander direkt vor den Eingängen. Aufsichtsführende Mitarbeitende koordinieren und kontrollieren die Händedesinfektion.

Weg der Werkstattbeschäftigten zum Gruppenraum

Jeder Werkstattbeschäftigte geht unverzüglich zum Gruppenraum bzw. in den Arbeitsbereich.

Umkleideräume

Die Umkleideräume werden unter Beachtung der gültigen Abstandsregeln genutzt. Der Aufenthalt mehrerer Personen in diesen Bereichen ist zu vermeiden.

Arbeitsende und Abholung der Werkstattbeschäftigten in der Werkstatt

Die Busbegleitung wird über den Pausen- und Busbegleitplan sichergestellt.

5. Abstandsregeln/Organisation am Arbeitsplatz

Generell gilt die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen von 1,5 m.

Die Einrichtung des Arbeitsplatzes folgt den aktuellen Maßgaben der BGW für Werkstätten vom 15. Dezember 2021.

Wenn der Arbeitsplatz durch den Beschäftigten eingenommen worden ist, kann die Mund-Nasen-Bedeckung auf Wunsch abgenommen und sachgerecht aufbewahrt werden. Angelegt wird die Mund-Nasen-Bedeckung, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann und beim Verlassen des festen Platzes. Bei Personen, von denen impulsive Bewegungen wie aufspringen und Arbeitsplatz grundlos, bzw. ohne Ankündigung verlassen gegeben ist, wird eine individuelle Intervention geplant und findet dann Anwendung.

Die jeweiligen Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln in der Gruppe sowie dem Benutzen der vorgeschriebenen Mund-Nasen-Bedeckung der Beschäftigten.

Es erfolgen regelmäßige Hygieneunterweisungen (Wiederholungsunterweisungen mindestens 1x pro Woche) in den Gruppen. Die Teamleitungen definieren max. Belegungszahlen für die Gruppenräume, unter Berücksichtigung der Abstandsregeln. Kleinere Büros werden ausschließlich als Einzelbüros genutzt.

In größeren Büros wird die zulässige Personenzahl auf die Raumgröße sowie den Abstandsregeln festgelegt und durch die Mitarbeitenden beachtet.

Nicht benötigte Stühle (und ggf. Tische) werden aus den Gruppenräumen entfernt.

In Ausnahmefällen, wenn die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, werden zusätzliche Schutzvorkehrungen (z.B. Hygienewände) getroffen.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und zudem regelmäßig zu reinigen/zu desinfizieren, besonders vor der Übergabe an andere Personen. Alternativ sind bei der Verwendung der Werkzeuge Schutzhandschuhe zu tragen

Alternative Teilhabeformen von Werkstattbeschäftigten aus besonderen Wohnformen

Durch benannte Einrichtungsverantwortliche seitens der WfbM werden Arbeits- und Bildungsangebote bereitgestellt (individuelle Angebote sowie ausgelagerte Arbeitsgruppen). Die Übergabe der Arbeitsmaterialien erfolgt kontaktlos unter Berücksichtigung der gültigen Abstandsregeln. Die Kontaktaufnahme und Begleitung erfolgt vorwiegend per Telefon oder durch E-Mail.

6. Lüften

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerhaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert. Alle Mitarbeitenden sind angehalten die Arbeitsräume alle 20 Minuten zu lüften.

Siehe auch:

https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Corona-Lueftung_node.html

7. Regelung Essenversorgung

Kioskbetrieb

Der Kioskbetrieb wird unter Einhaltung der Hygienestandards des Bereiches Gastronomie in der Frühstückspause angeboten.

Casinoorganisation

In den Casinos ist die Sitzordnung so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m gewährleistet ist. Nicht benötigtes Mobiliar ist zu entfernen.

Es ist hier hilfreich, eine feste Zuordnung der Tische zu den einzelnen Gruppen vorzunehmen.

Die maximale Belegungszahl des jeweiligen Casinos ergibt sich aus der dann resultierenden Sitzplatzzahl.

Der Laufweg zur Essensausgabe muss mit Bodenmarkierungen so ausgestattet werden, dass auch hier der Mindestabstand von 2 m eingehalten werden kann.

Entsprechende Bodenmarkierungen mit dem Hinweis „Abstand halten“ sind ebenfalls an der Tablett Rückgabe anzubringen.

Die Bereiche der Essensausgabe werden durch entsprechend angepasste Plexiglaswände geschützt.

Die Ausgabe der Tablett und Bestecke erfolgt von Seiten des Küchenpersonals.

Die Pausenzeiten sind nach Belegungszahl und örtlicher Gegebenheit zeitversetzt zu organisieren.

Im Anschluss werden die Tische desinfiziert und es folgen die nächsten Gruppen.

Die jeweiligen Fachkräfte sind für die Einhaltung des Mindestabstandes und der Sitzbelegung (feste Zuordnung) verantwortlich.

Vor dem Verlassen des Speisesaals muss die Mund-Nasen Bedeckung wieder angelegt werden.

Mittagessen

Das Mittagessen findet in definierten Zeitfenstern statt.

Damit insbesondere während der Essensausgabe ein geregelter Ablauf unter Einhaltung der Mindestabstände gewährleistet werden kann, wird die Abwicklung nach Gruppen erfolgen. In einer festgelegten Reihenfolge werden die Gruppen ihr Mittagessen beziehen und sich an die zugewiesenen Plätze begeben. Die Fachkräfte werden ihre Gruppen begleiten und die Essensausgaben kontrollieren und danach den Beschäftigten die entsprechenden Plätze im Casino zuweisen. Die maximale Belegung muss hierbei beachtet werden.

Verbringung der Mittagspause

Aus organisatorischen Gründen (u. a. Aufsichtspflicht) wird es erforderlich sein, dass die Gruppen nach der Essensaufnahme ihre Pausen in den Gruppenräumen oder auf den Gruppen separat zugeordneten Außenflächen verbringen.

Die Mitarbeitenden organisieren ihre Pausen in Absprache mit den Kolleginnen/Kollegen - eigenständig. Hier ist es nicht erforderlich, die 30-minütige Pause in einem festen Zeitfenster zu nehmen. Das kann flexibel gestaltet werden.

Ggf. ist es notwendig, dass die Pausenzeiten über den Tag verteilt werden müssen, sofern eine Besetzung in den einzelnen Gruppen nicht mit dem hierfür erforderlichen Personal während des gesamten Tages gewährleistet werden kann.

Pausenzeiten

Die betriebsüblichen Pausenzeiten gelten weiterhin und werden in Abhängigkeit von der Belegungszahl angepasst. Die Pausen müssen grundsätzlich in den jeweiligen Arbeitsgruppen oder auf den Gruppen separat zugeordneten Außenflächen verbracht werden.

8. Regelung in den Toiletten / Umkleieräume

Beschäftigte sollten nach Möglichkeit nur einzeln die Toilettenbereiche betreten. Der Toilettengang ist bei den Mitarbeitenden durch den Beschäftigten anzumelden. Auch hier soll nach Möglichkeit immer nur eine Person pro Gruppe die Toiletten aufsuchen.

Wenn möglich sind einzelnen Gruppen Toilettenbereiche zuzuordnen.

Nebeneinanderliegende Urinale sind zu sperren und auf ein Urinal zu beschränken. Personen mit Assistenzbedarf für die o. g. Umsetzung sind zu begleiten.

9. Fortbildungen und arbeitsbegleitende Maßnahmen

Die Fortbildungs- und arbeitsbegleitenden Angebote werden monatlich bewertet und dem öffentlichen Infektionsgeschehen angepasst. Wenn die Angebote durchgeführt werden, finden die Hygienepläne der Stiftung Anwendung.

10. Freizeitbereich

Alle Geräte im Freizeitbereich wie Tischfußball und Darts sind gesperrt. Die Räumlichkeiten werden zu Teilen für die Einrichtung von zusätzlichen Produktionsflächen benötigt.

11. Ruheräume

Alle Ruheräume werden unter Beachtung der gültigen Hygieneregeln und nur jeweils von einer Person gleichzeitig genutzt.

12. Fahrzeuge

Bei der Nutzung der Fahrzeuge, bzw. bei Beförderung von Personen in PKW sollte wenn möglich auf einen ausreichenden Abstand geachtet werden. Wenn sich mehr als eine Person im Fahrzeug befindet, ist mindestens eine OP-Maske zu tragen.

13. Dienstreisen

Dienstreisen und Präsenzveranstaltungen sind zu reduzieren.

Mitwirkende:

FBL

LBD

TL Hauswirtschaft / Hygienebeauftragter

AG Infektionsschutz

Werkstattrat

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Gesundheitsamt Kreisverwaltung Bad Ems

Diese Konzeption ist seit 30. Mai 2020 in Kraft, aktualisiert am 31.05.2022

i.A. Jörg Bremser
Fachbereichsleitung
Bildung Arbeit Teilhabe

Anlagen:

Gefährdungsbeurteilung von 21.04.2020 überprüft Sep.21
Hygienetipps

Masken-Lockerung Übersicht vom 24.05.2022

[Information: Wenn ich mich krank fühle](#)

[Testkonzept der Stiftung Scheuern PoC Schnelltests im Intranet](#)

Ergänzung Okt. 2021: Stiftungsweite Regelungen zur sind dort hinterlegt:

- Erlaubnis bzw. Verpflichtung zur Abfrage des Impfstatus
- Impfpflicht nach Infektionsschutzgesetz § 20 ff